

STADT WOLFACH

GEMEINDE OBERWOLFACH

GEMEINDE BAD RIPPOLDSAU- SCHAPBACH

▶ Amtliche
Bekanntmachungen

▶ Kommunale
Nachrichten

▶ Gemeinsame
Mitteilungen

▶ Touristische
Informationen

▶ Kirchen

▶ Schulen

▶ Vereine

▶ Veranstaltungen

BLASMUSIK UND TRACHTENKAPELLE BAD RIPPOLDSAU



JAHRESKONZERT DER B&T ABGESAGT.
INFO ZU MÖGLICHEM NACHHOLTERMIN FOLGT.

SAMSTAG, 4. APRIL 2020
KURHAUS BAD RIPPOLDSAU

KONZERTBEGINN: 20 UHR | EINLASS: 19:30 UHR
EINTRITT 8 EURO | KARTEN AN DER ABENDKASSE

PHANTOM DER OPER

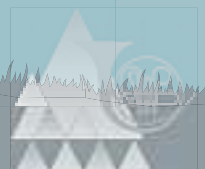
THRILLER

UVM

GRÜSELGESCHICHTEN

Weitere Infos unter:

www.blasmusik-bad-rippoldsau.de | www.facebook.com/blasmusikrippoldsau



Amtliches Mitteilungsblatt
der Stadt Wolfach sowie der Gemeinden
Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach
Herausgeber: Stadt Wolfach, Gemeinde Oberwolfach und
Gemeinde Bad Rippoldsau-Schapbach
Verlag, Druck und private Anzeigen:
ANB Reiff-Verlagsgesellschaft & Cie GmbH,
Marlener Str. 9, 77656 Offenburg,
Tel. 0781/504-1455, Fax 0781/504-1469.
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de
Aboservice: Telefon 0781/504-5566
Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Bürger-
meister, für den Anzeigenteil der Verlag.
Erscheint wöchentlich donnerstags.
Bezugspreis jährlich € 18,-.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzzählig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzzählig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinder-

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

krankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in

begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.

Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
- 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann

Strobl

Sitzmann

Dr. Eisenmann

Bauer

Untersteller

Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha

Hauk

Wolf

Hermann

Erler



GEMEINSAME MITTEILUNGEN

Vereine/Veranstaltungen

Initiative Eine Welt / Weltladen

Unser Weltladen im Corona-Modus

Wir sind als Lebensmittelgeschäft von der in der vergangenen Woche von der Landesregierung angeordneten Schließung nicht betroffen. Immerhin ist ein Großteil unserer Einnahmen dem Lebensmittelbereich zuzuordnen. Das ist die eine – erfreuliche – Seite. Andererseits zählt die Mehrzahl unserer ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund des Alters zur Risikogruppe. Um eine Gefährdung durch die Arbeit im Weltladen auszuschließen, machen sie grundsätzlich keinen Ladendienst. Bis auf weiteres können wir aber eine Öffnung des Ladens am Donnerstagvormittag und am Samstag sicherstellen. An den anderen Tagen ist unser Geschäft eher unregelmäßig geöffnet. Wir bitten Sie darum, die Abstandsregelung von 1,5-2 Meter gegenüber Kunden und an der Kasse zu beachten. Sinnvoll ist auch, dass nicht mehr als drei Kunden gleichzeitig im Laden sind. Das bedeutet, dass Sie eventuell Geduld mitbringen müssen. Wir hoffen, dass wir den Betrieb so eingeschränkt aufrechterhalten können. Das ist auch wichtig für die wirtschaftlich benachteiligten Produzenten, denn wir schaffen für sie Einkommensmöglichkeiten. Wir – und besonders Sie als Kundinnen und Kunden – tragen durch den Kauf von fair gehandeltem Reis, Nudeln, Gewürzen, Öl, Kaffee, Tee, Bohnen und vielem mehr auch in der Krise dazu bei, dass Menschen nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen arbeiten und leben müssen.



Produzenten des Fairen Handels – wie diese Rooibosfarmen – sind besonders abhängig davon, dass ihre hochwertigen Produkte auch in der Krise Abnehmer finden.

Kirchen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Wolfach:
St. Laurentius und St. Roman –
Oberwolfach:
St. Bartholomäus mit St. Marien



SE An Wolf und Kinzig

Wolfach – St. Laurentius, St. Roman
Oberwolfach – St. Bartholomäus, St. Marien

SE Oberes Wolfstal

Schapbach – St. Cyriak
Bad-Rippoldsau – Mater Dolorosa,
St. Josef Kniebis

Glocken läuten am Mittwoch, 25. März und Freitag, 27. März

Am vergangenen Sonntag verkündigte Papst Franziskus nach dem Mittagsgebet:

„In diesen Tagen der Prüfung, während die Menschheit vor der Bedrohung durch die Pandemie zittert, möchte ich allen Christen vorschlagen, ihre Stimmen hin zum Himmel zu vereinen. Ich lade alle Oberhäupter der Kirchen und die Führer aller christlichen Gemeinschaften sowie alle Christen der verschiedenen Konfessionen ein, den Allerhöchsten, den allmächtigen Gott anzurufen und gleichzeitig das Gebet zu sprechen, das Jesus, unser Herr, uns gelehrt hat. Ich lade daher alle ein, das Vaterunser am kommenden Mittwoch, dem 25. März, mittags zu beten. An dem Tag, an dem viele Christen der Verkündigung der Menschwerdung des Wortes an die Jungfrau Maria gedenken, möge der Herr das einmütige Gebet aller seiner Jünger hören, die sich darauf vorbereiten, den Sieg des auferstandenen Christus zu feiern. Mit derselben Absicht werde ich am kommenden Freitag, den 27. März, um 18.00 Uhr einen Moment des Gebets auf dem Vorplatz des Petersdoms leiten, vor dem leeren Platz. Bereits jetzt lade ich alle ein, sich über die Medien geistig zu beteiligen. Wir werden auf das Wort Gottes hören, wir werden unser Bittgebet erheben, wir werden das Allerheiligste anbeten, mit dem ich am Ende den Segen „Urbi et Orbi“ (Der Stadt und dem Erdkreis) erteilen werde, ...“

Ihr Ansprechpartner für private Anzeigen:

ANB-Reiff Verlag, Marlener Straße 9, 77656 Offenburg,
Telefon: 07 81 / 5 04-14 55, Telefax: 07 81 / 5 04-14 69,
E-Mail: anb.anzeigen@reiff.de/www-anb-reiff.de

Anzeigenschluss: Dienstag, 16.00 Uhr

Zustellprobleme:

Tel. 0781/504-5566, anb.zustellung@reiff.de

Aboservice: Tel. 0781/504-5566, anb.leserservice@reiff.de

Für gewerbliche Anzeigen und Beilagen:

Frau Andrea Haberstroh
Telefon: 0 78 32 / 97 60 99-16
Telefax: 0 78 32 / 97 60 99-19
E-Mail: andrea.haberstroh@reiff.de

Aus diesem Grunde läuten am 25. März, um 12.00 Uhr und 27. März, um 18.00 Uhr die Glocken der Seelsorgeeinheiten An Wolf und Kinzig und Oberes Wolfstal. Verbinden wir uns in diesen Stunden ganz besonders miteinander im Gebet, ganz besonders mit dem Heiligen Vater. Ihr Pfarrer Hannes Rümmele

Ministranten der SE bieten Einkaufsdienst an

Wer Hilfe bei seinen Einkäufen benötigt, darf sich gerne bei Herrn Pfarrer Rümmele auf der Nr. 0151 6193078 melden. Ministranten der SE haben sich bereit erklärt Einkäufe, insbesondere für ältere Menschen, die zu Hause bleiben sollten, zu erledigen. Also scheuen Sie sich nicht, Herrn Pfarrer Rümmele anzurufen.

Pfarrbüro weiterhin geschlossen

Das Pfarrbüro bleibt weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen. Per Email sind wir erreichbar und versuchen so schnell wie möglich zu antworten. In ganz dringenden Fällen hinterlassen Sie uns bitte eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter.

Totengedenken und Messbestellungen

Herr Pfarrer Rümmele wird am kommenden Sonntag wieder um 9.00 Uhr alleine eine Hl. Messe in der Kirche St. Laurentius feiern. In dieser Hl. Messe wird er besonders den Verstorbenen aus der Seelsorgeeinheit gedenken, die seit dem 17. März beerdigt wurden: Georg Allgaier, Ruth Kargel, Hilda Schäfer, Heinrich Heizmann, Klara Hanisch, Ingrid Zimmermann, Wilhelm Schnaiter und Gertrude Walther.

Die Messbestellungen der jetzigen Tage nimmt Pfarrer Rümmele jeweils mit in die Hl. Messe, die er täglich feiert.

Tiefgaragenstellplatz im Gemeindehaus

Zum 1.04.2020 kann in der Tiefgarage im Gemeindehaus St. Laurentius ein Stellplatz zum Preis von zur Zeit € 40,00 im Monat angemietet werden.

Bei Interesse wenden Sie sich an das Pfarrbüro, Tel: 295, E-Mail: pfarramt@kath-wolfach.de

Seelsorgeeinheit an Wolf und Kinzig,

Kirchplatz 5, 77709 Wolfach

Homepage: www.kath-wolfach.de

Tel.: 07834/295, Fax: 07834/4970,

E-mail: pfarramt@kath-wolfach.de

Notfallnummer: 01515 6193078

Pfarrer Hannes Rümmele

E-Mail: h.ruemmele@kath-wolfach.de

Diakon Willi Bröhl Tel.: 07834/865529 oder 867935 (privat)

E-Mail: willi.broehl@web.de

SPENDENKONTO FÜR SEELSORGEEINHEIT AN WOLF UND KINZIG:

Kath. Kirchengemeinde an Wolf und Kinzig:

Sparkasse Wolfach:

BIC: SOLADES1WOF; IBAN: DE6066452776000018863

(Spenden für das Caritas Baby Hospital mit dem Stichwort „Caritas Baby Hospital“ auf dieses Konto)

Pfarrgemeinderatswahl 2020

Das Erzbistum Freiburg hat die Pfarrgemeinderatswahl 2020 aufgrund der Entwicklung mit der Corona-Krise bis zum Sonntag, 5. April verlängert. Per Online kann die Stimmabgabe noch bis zum 3. April 2020 18.00 Uhr erfolgen. Briefwahl ist noch bis Sonntag, 5. April 2020 möglich. Ein Briefwahantrag muß bis spätestens 1. April 2020 gestellt worden sein. Dieser Antrag kann jetzt auch per eMail an das Pfarramt unter pfarramt@kath-wolfach.de gerichtet werden, bitte dazu Name und Adresse angeben. Ebenso sind Briefwahanträge per Telefon möglich. Das Pfarramt nimmt diese unter der Ruf-Nummer 07834/295 entgegen. Da im Pfarramt generell der Anrufbeantworter das Gespräch entgegen nimmt, einfach dazu Namen, Geburtsdatum und Adresse nennen. Die Unterlagen werden dann zugesandt. Die Rücksendung der Briefwahlunterlagen mit Stimmzettel muß dem Wahlvorstand am Sonntag, 5. April 2020 um 12 Uhr mittags vorliegen. Bei Postrücksendung deshalb so zurücksenden, dass die Zustellung am Samstag erfolgen kann!



Evangelisches Pfarramt Wolfach Oberwolfach Bad Rippoldsau-Schapbach

Ev. Stadtkirche Wolfach

Ev. Pfarramt Wolfach
Hauptstr. 31, 77709 Wolfach
Tel 07834-382



E-Mail: pfarramt@ev-kirche-wolfach.de
Homepage: www.ev-kirche-wolfach.de

Liebe Gemeinde,
nun stecken wir mitten drin in der Krise. Ich erlebe eine breite Akzeptanz der von der Politik entschiedenen Maßnahmen. Wir sollen den direkten menschlichen Kontakt so weit wie möglich vermeiden. Und so erleben wir, wie die "indirekten" Wege, Kontakt zu halten, auf ganz neue Weise wichtig werden: ein ausführliches Telefongespräch, ein Winken zum Gruß, die Anteilnahme über Bilder, das gesungene Lied vor dem Pflegeheim, der Einkauf für die Nachbarin. Diese besondere Zeit lädt uns auch ein, von Neuem auf die Kirchenglocken zu hören. Sie zeigen uns nicht nur die Uhrzeit. Sie zeigen uns auch die Zeiten für die innere Einkehr. In Wolfach wird das Geläut der evangelischen Kirche gerade neu eingerichtet: Der Kirchengemeinderat entscheidet, wann das Morgen-, das Mittag- und das Abendläuten sein soll. Zusätzlich laden viele Kirchen im ganzen Land um 19.30 Uhr zu einem persönlichen Gebet in besonderer Zeit ein.

Alle öffentlichen Gottesdienste und Veranstaltungen sind aktuell bis einschließlich 15. Juni verboten. Wenn eine Taufe oder Trauung in dieser Zeit stattfinden soll, dann nur im kleinsten Kreis von 5 Personen. Bei Beerdigungen erlaubt der Staat maximal 10 Personen.



Schauen Sie rein unter www.ebfr.de

Livestreams aus dem Freiburger Münster

Werktags um 18:30 Uhr

Sonntags um 10:00 Uhr

Alle Termine unter www.ebfr.de/livestream

Am vergangenen Sonntag haben wir neue Formen ausprobiert, wenn auch nicht am selben Ort so doch gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Viele haben bei den Fernsehgottesdiensten mitgesungen und mitgebetet. Es war für viele eine schöne Erfahrung, verbunden zu sein in dieser extremen Zeit, in der Kontakte so sehr eingeschränkt sind.

Auf der Internetseite der Wolfacher Kirchengemeinde finden Sie aktuelle Hinweise auf Gottesdienste in TV und Internet, und an jedem Sonntag eine Predigt von mir. Diese Predigt wird am Sonntag auch im Schaufenster in der Ladenkirche aufgehängt, und im Schaukasten am Alten Rathaus in Kirnbach und natürlich an der Pinnwand in der Kirche. Im Schaufenster der Ladenkirche in Wolfach sehen Sie jede Woche neu eine biblische Szene, mit Egli-Figuren eindrucksvoll gestaltet. Ein kurzer Text gibt Erklärung und Denkpulse. Bis Freitag, 27.03. ist Jesu Einzug in Jerusalem zu sehen, dann das Abendmahl und die Fußwaschung Jesu.

Vielen herzlichen Dank an dieser Stelle an Frau Ingrid Laiblin!

Pfarrer Stefan Voß ist telefonisch erreichbar Dienstag bis Freitag von 9-10 Uhr und von 17-18 Uhr unter Tel 6922.

Wenn nötig, werden wir für Bedürftige Hilfe organisieren. Bitte wenden Sie sich an das Pfarramt wenn Sie eine Not sehen oder wenn Sie bereit sind zu helfen. Danke!

Gott behüte Sie!

Ihr Pfarrer Stefan Voß

Vermittlung von Gesprächskontakten:

Manchem fällt die Decke auf den Kopf. Wenn Sie einfach mal mit jemandem telefonieren möchten oder bereit sind, mit jemandem am Telefon zu reden: Wir vermitteln den Kontakt:

In der Bürozeit vom ev. Pfarramt Wolfach
Di + Do 9 – 12 Uhr und Do 14.30 – 16.30 Uhr Tel 07834 382
Ansonsten: Irmela Fritsch, privat 07834 4221 (AB)
Wenn nur der Anrufbeantworter dran ist, nennen Sie bitte ihren Namen und ihre Rufnummer, wir rufen zurück!

Friedenskapelle Bad Rippoldsau

Leider bis auf Weiteres keine Gottesdienste im St. Vinzenzhaus in Bad Rippoldsau



**Evangelisches
Pfarramt Kirnbach**

Talstr.109, 77709 Wolfach-Kirnbach,
Tel 07834-6922, Fax: 07834-869249,
www.ev-kirche-kirnbach.de

Liebe Gemeinde, nun stecken wir mitten drin in der Krise. Ich erlebe eine breite Akzeptanz der von der Politik entschiedenen Maßnahmen. Wir sollen den direkten menschlichen Kontakt so weit wie möglich vermeiden. Und so erleben wir, wie die "indirekten" Wege, Kontakt zu halten, auf ganz neue Weise wichtig werden: ein ausführliches Telefongespräch, ein Winken zum Gruß, die Anteilnahme über Bilder, das gesungene Lied vor dem Pflegeheim, der Einkauf für die Nachbarin.

Diese besondere Zeit lädt uns auch ein, von Neuem auf die Kirchenglocken zu hören. Sie zeigen uns nicht nur die Uhrzeit. Sie zeigen uns auch die Zeiten für die innere Einkehr. In Wolfach wird das Geläut der evangelischen Kirche gerade neu eingerichtet: Der Kirchengemeinderat entscheidet, wann das Morgen-, das Mittag- und das Abendläuten sein soll. Zusätzlich laden viele Kirchen im ganzen Land um 19.30 Uhr zu einem persönlichen Gebet in besonderer Zeit ein.

Alle öffentlichen Gottesdienste und Veranstaltungen sind aktuell bis einschließlich 15. Juni verboten. Wenn eine Taufe oder Trauung in dieser Zeit stattfinden soll, dann nur im kleinsten Kreis von 5 Personen. Bei Beerdigungen erlaubt

der Staat maximal 10 Personen.

Am vergangenen Sonntag haben wir neue Formen ausprobiert, wenn auch nicht am selben Ort so doch gemeinsam Gottesdienst zu feiern. Viele haben bei den Fernsehgottesdiensten mitgesungen und mitgebetet. Es war für viele eine schöne Erfahrung, verbunden zu sein in dieser extremen Zeit, in der Kontakte so sehr eingeschränkt sind.

Auf der Internetseite der Wolfacher Kirchengemeinde finden Sie aktuelle Hinweise auf Gottesdienste in TV und Internet, und an jedem Sonntag eine Predigt von mir. Diese Predigt wird am Sonntag auch im Schaufenster in der Ladenkirche aufgehängt, und im Schaukasten am Alten Rathaus in Kirnbach und natürlich an der Pinnwand in der Kirche.

Pfarrer Stefan Voß ist telefonisch erreichbar Dienstag bis Freitag von 9-10 Uhr und von 17-18 Uhr unter Tel 6922.

Wenn nötig, werden wir für Bedürftige Hilfe organisieren. Bitte wenden Sie sich an das Pfarramt wenn Sie eine Not sehen oder wenn Sie bereit sind zu helfen. Danke!

Wenn Sie einfach jemanden zum Erzählen am Telefon suchen, wenden Sie sich gerne an Irmela Fritsch privat, Telefon 4221.

Gott behüte Sie!

Ihr Pfarrer Stefan Voß

Jehovas Zeugen

Die Zusammenkünfte sind bis auf weiteres wegen der Corona-Krise ausgesetzt.

Aus dem Kreisgeschehen

Mitteilungen

Landratsamt Ortenaukreis



Allgemeinverfügung zu Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz

Am 16. März 2020 hat die Landesregierung nach den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation und des Robert-Koch-Instituts Maßnahmen beschlossen, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schulen und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

„Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung hat dazu geführt, dass immer mehr sogenannte Hamsterkäufe getätigt werden;“ so Julia Morelle, Leiterin des Amtes für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht beim Landratsamt Ortenaukreis. Die nun durch den Ortenaukreis erlassene Allgemeinverfügung regelt Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes. So kann in definierten Bereichen, die für die Aufrechterhaltung der Versorgung in der aktuellen Situation relevant sind, die maximale tägliche Arbeitszeit auf bis zu 12 Stunden verlängert und auch an Sonn- und Feiertagsarbeiten zugelassen werden. Die Allgemeinverfügung gilt ab Mittwoch, 18. März 2020 und ist bis zum 30. Juni 2020 befristet. „Gleichlautende Allgemeinverfügungen zur Regelung von Ausnahmegenehmigungen nach dem Arbeitszeitgesetz werden auf Empfehlung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg auch durch die anderen Landkreise und Regierungspräsidien des Landes Baden-Württemberg erlassen werden“, weiß Morelle. „Die damit verbundene Flexibilisierung der Arbeitszeit dient in erster Linie dazu, die Versorgung mit Lebensmitteln, Hygieneartikeln und Medikamenten zu sichern sowie die medizinische Versorgung auch in dieser besonderen Situation sicherzustellen.“

Sprechstunden der IBB-Stellen

Die Sprechstunden der IBB-Stellen (Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle) finden bis auf weiteres nur telefonisch statt.

Achern, Telefon: 07841 6048 4499

Hausach, Telefon: 07834 988 3399

Kehl, Telefon: 07851 9487 5599

Lahr Telefon: 07821 95449 2299

Offenburg Telefon: 0781 805 6699

Die Beratenden sind Psychiatrie-Erfarene, Angehörige von psychisch erkrankten Menschen und Personen mit professionellem Hintergrund. Sie unterstützen psychisch erkrankte Menschen und/oder deren Angehörige bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Interessen. Die Mitarbeiter der Beratungsstelle unterliegen der Schweigepflicht und beraten unabhängig und kostenlos. Interessierte sind herzlich eingeladen, unverbindlich und ohne Anmeldung vorbeizukommen.

Sammelstelle für Problemstoffe bei der Firma Remondis, Rheinau-Freistett, ab sofort geschlossen

Die stationäre Sammelstelle für Problemabfälle aus Privathaushalten (z. B. Farben, Lacke, Altöle usw.) bei der Firma Remondis in Rheinau-Freistett muss, aufgrund der neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, die Annahme einstellen. Dies gilt ab sofort bis einschließlich Donnerstag, 9. April 2020.

Weitere Auskünfte zur Abfallentsorgung gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis unter Telefon 0781 805-9600, per E-Mail an abfallwirtschaft@ortenauekreis.de. Oder der Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenauekreis.de.

Corona zwingt die Abfallwirtschaft zu eingeschränktem Serviceangebot

Müllabfuhr nicht betroffen

Ab Dienstag, 24. März 2020, gelten (voraussichtlich bis Ostern) veränderte Regelungen des Entsorgungsangebots:

- Auf den Deponien und Wertstoffhöfen werden nur noch Erdaushub und Grünabfälle angenommen.
- Alle anderen Abfälle werden bis Ostern nicht mehr angenommen.
- Die Deponien und Wertstoffhöfe in Schutterwald-Höfen, Lahr-Sulz und Offenburg-Zunsweier sind seit Dienstag, 24. März bis einschließlich Samstag, 11. April (Karsamstag) geschlossen.
- Die Deponie in Schwanau-Ottenheim hat als Ausgleich für die Schließung der Deponie in Lahr Sulz seit Dienstag, 24. März bis einschließlich Donnerstag, 9. April von Montag bis Freitag geöffnet.
- Alle anderen Deponien und Wertstoffhöfe haben wie gewohnt geöffnet, nehmen allerdings auch nur Erdaushub und Grünabfälle an. Dies sind: Achern-Maiwald, „Vulkan“ in Haslach i.K., Kehl-Kork, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, „Kahlenberg“ in Ringsheim und Seelbach-Schönberg.
- An allen drei Samstagen bis Ostern (28.3. / 4.4. / 11.4.) sind alle Deponien und Wertstoffhöfe geschlossen.
- Mit längeren Wartezeiten ist aufgrund der coronabedingten Zugangsregelung zu rechnen.

Da die dynamische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus täglich neu bewertet werden muss und Änderungen daher nicht ausgeschlossen werden können, stellt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis auf seiner Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenauekreis.de tagesaktuelle Informationen bereit und bittet die Einwohner des Kreises sich dort vor der Fahrt zur Deponie und Wertstoffhof zu informieren.

Weitere Infos gibt es auch bei den Abfallberatern unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenauekreis.de.

Müllabfuhrtermine verschieben sich wegen der Osterfeiertage

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis weist darauf hin, dass sich die Müllabfuhrtermine wegen der bevorstehenden Osterfeiertage ändern.

Um die Abfuhr nicht zu verpassen, empfiehlt der Eigenbetrieb, sich im Abfallkalender 2020 über die Abfuhrtage zu informieren. Im Abfallkalender sind die Abfuhrtermine verbindlich abgedruckt. Verschiebungen aufgrund von Feiertagen sind darin bereits berücksichtigt.

Die Abfallkalender 2020 wurden Ende vergangenen Jahres an alle Haushalte im Ortenaukreis verteilt. Bei Bedarf sind sie nach wie vor bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich oder auch im Internet unter www.abfallwirtschaft-ortenauekreis.de (Menüpunkt Abfallkalender & Abfuhrtermine) zu finden.

Weitere Informationen zur Abfallentsorgung im Ortenaukreis erteilt die Abfallberatung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft telefonisch unter 0781 805 9600.

Weiterbildung

Gewerbliche Schulen Lahr

Weiterbildung zum/r Industriemeister/in-Metall

Investition in die Zukunft

Wir bereiten Sie in einem Jahr auf die notwendigen IHK-Prüfungen vor.

Ihr Abschluss:

Geprüfter Industriemeister /

Geprüfte Industriemeisterin - Fachrichtung Metall -

Gesamtkosten incl. Bücher ca. 2.000,00 Euro

Beginn: 16. November 2020

Weitere Informationen:

Gewerbliche Schule Lahr, Tramplerstraße 80, 77933 Lahr
Tel.: 07821/95449-2600 bzw. www.gs-lahr.de

		Volkshochschule Ortenau
Geschäftsstelle Wolfach Oberwolfacher Str. 6 77709 Wolfach		Telefon: 07834/867590 Telefax: 07834/867591 E-Mail: kinzigtal@vhs-ortenaue.de Internet: www.vhs-ortenaue.de

Sehr geehrte Teilnehmende an Veranstaltungen der vhs Ortenau,

gemäß den Empfehlungen des Volkshochschulverbandes und des Landratsamtes vom Wochenende setzen wir den Bildungsbetrieb ab Montag, 16.3.20 um 12 Uhr bis einschließlich Sonntag 19.4.20 (Ende der Osterferien) aus. Nach Möglichkeit werden die betroffenen Veranstaltungen und Kurstermine nachgeholt. Über Nachholtermine informieren wir Sie rechtzeitig. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis. Unseren Verwaltungsbetrieb halten wir selbstverständlich aufrecht, Kursanmeldungen sind im Internet jederzeit möglich. Auch per Telefon und Email sind wir zu erreichen, die Geschäftsstellen und Büros sind allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen. Termine sind nur nach vorheriger telefonischer Absprache und nur in zwingenden Fällen möglich.

Neueste Informationen finden Sie immer auch auf unserer Website: www.vhs-ortenaue.de.

Wir wünschen Ihnen und uns gute Gesundheit und freuen uns schon darauf, wenn die Kurse wieder losgehen!

Was sonst noch interessiert

Diakonie

„Achterbahn der Gefühle“

Die Selbsthilfegruppe „Achterbahn der Gefühle“ für betroffene Menschen mit Depressionen und Ängsten fällt auf Grund der aktuellen allgemeinen Lage im Zusammenhang mit dem Corona-Virus bis auf weiteres aus. Sobald die Treffen wieder stattfinden können, werden Sie benachrichtigt.

Die Mitarbeiter/innen des Sozialpsychiatrischen Dienstes sind zu den üblichen Sprechzeiten von **Montag bis Freitag zwischen 9.00 und 12.00 Uhr** unter der Nummer **07831/9669-0** telefonisch erreichbar.

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Anzeigen für Kurzarbeitergeld

„Nur einmal einreichen“

„Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen“, sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service ,Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg. Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. „Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten“, sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Wirtschaftsministerium schreibt

„Innovationspreis des Landes für kleine und mittlere Unternehmen“ aus

„Gerade unsere zahlreichen mittelständischen Unternehmen haben ein großes Innovationspotential und tragen mit viel Neugier und Mut zur Veränderung maßgeblich zum wirtschaftlichen Erfolg unseres Landes bei. Deren Wettbewerbsfähigkeit ist wichtige Voraussetzung für den Wohlstand unseres Landes“, sagte Wirtschaftsministerin Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut heute (14. Februar) anlässlich der Veröffentlichung der diesjährigen Ausschreibung.

„Mit dem Innovationspreis ehren wir auch 2020 wieder unkonventionelle Ideen für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen mittelständischer Unternehmen in Baden-Württemberg. Gerade in Zeiten zunehmender Herausforderungen sind Innovationen der wichtigste Treiber und Erfolgsfaktor für einen starken und zukunftsfähigen Wirtschaftsstandort“, so die Ministerin. Baden-Württemberg ist bundes- und europaweit weiterhin führend bei den Ausgaben für Forschung und Entwicklung. Die FuE-Ausgabenintensität erreichte zuletzt mit 5,6 Prozent einen neuen Rekordwert.

Der Innovationspreis ist mit insgesamt 50.000 Euro dotiert und dem früheren Wirtschaftsminister Dr. Rudolf Eberle (1926-1984) gewidmet. Mit dem Preis werden seit 1985 kleine und mittlere Unternehmen der Industrie und des Handwerks für beispielhafte Leistungen bei der Entwicklung neuer Produkte und technischer Verfahren oder bei der Anwendung moderner Technologien ausgezeichnet.

Die Rahmenbedingungen:

Bewerbungen können bis zum **31. Mai 2020** über das Online-Bewerbungsportal eingereicht werden. An dem Wettbewerb können Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten, einem Jahresumsatz von bis zu 100 Millionen Euro und mit Sitz in Baden-Württemberg teilnehmen.

Die eingereichten Bewerbungen werden von einer Fachjury aus Wirtschaft und Wissenschaft nach technischem Fortschritt, besonderer unternehmerischer Leistung und nachhaltigem wirtschaftlichen Erfolg bewertet. Die Preise werden am 10. November 2020 im Rahmen einer öffentlichen Preisverleihung verliehen.

Ergänzend dazu lobt die MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft wieder einen Sonderpreis in Höhe von 7.500 Euro aus, der an ein junges Unternehmen vergeben werden soll.

Weitere Informationen zum Wettbewerb, die Ausschreibungsunterlagen sowie den Link zur Online-Bewerbung gibt es unter

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/auszeichnungen-und-wettbewerbe/innovationspreis/mitmachen-und-bewerben/>

24. Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen

L•U•I – Der Innovationspreis für den Ländlichen Raum

Einfallreiche Baden-Württemberger können sich ab sofort für den Landwirtschaftspreis für Unternehmerische Innovationen, kurz L•U•I, bewerben. Chancen haben diejenigen, die mit ihrer Idee, mir ihrer Innovation die Zukunft der Landwirtschaft bzw. des ländlichen Raums gestalten. Das können Landwirten sein, aber auch Projektgruppen, Gemeinden oder Einzelpersonen ganz anderer Berufsgruppen. Der L•U•I ist insgesamt mit 5.000 Euro dotiert und wird von der ZG Raiffeisen eG und dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband gestiftet. Sie tragen den L•U•I gemeinsam mit den drei berufsständischen Landjugendverbänden in Baden-Württemberg, den Landfrauen- und Bauernverbänden sowie der Universität Hohenheim. **Bewerbungsschluss ist der 30. Juni 2020**

Die Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen zu den Bewerbungskriterien und den Siegern der vergangenen Jahre finden Sie unter www.lui-bw.de.

Ansprechpartner für Südbaden:

Bund Badischer Landjugend

Alexander Seibold

Merzhauser Str. 111

79100 Freiburg

Tel. 0761 – 271 33 550

info@lui-bw.de

Ökotipp des BUND-Umweltzentrums Ortenau:



Naturerlebnis für Daheimgebliebene: Vogelstimmen erkennen lernen

Die aktuelle Situation mit geschlossenen Schulen, Kindergärten, Spielplätzen und Geschäften sowie der Anweisung, möglichst zuhause bleiben, ist für alle, insbesondere für Familien mit kleinen Kindern, aber auch für Alleinlebende nicht einfach. Dennoch kann man Anteil nehmen an der frühlingshaften Natur – zum Beispiel indem man den Vogelstimmen lauscht und sich endlich einmal Zeit dafür nimmt, diese unterscheiden zu lernen.

Verschiedene Bücher, Apps oder Internetseiten (z.B. NABU-Vogeltrainer, siehe www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/vogelkunde/25606.html) können dazu genutzt werden, sich die Gesänge vorab anzuhören und einzuprägen. Dabei sieht man auch, welche besonderen Erkennungsmerkmale die jeweilige Art hat und kann sich über die Lebensweise und die Ansprüche für den Lebensraum informieren. Und dann heißt es Fenster auf, lauschen und schauen – wer entdeckt zuerst einen Vogel bzw. einen typischen Gesang und kann ihn identifizieren?

Wer mag, kann danach die Beobachtungen in bunten Zeichnungen festhalten – freihand oder durch Ausmalen von Vorlagen, die z.B. unter www.naturstrolche.de/malen-zeichnen/tiere/heimische-voegel/ verfügbar sind.

Finanzamt Offenburg

Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen - starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten

Das baden-württembergische Finanzministerium hat zusammen mit den anderen Landesfinanzministerien und dem Bundesfinanzministerium den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Durch diese Instrumentarien können den betroffenen Betrieben kurzfristig wichtige Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen, kann sich aber durch die auch in der Steuerverwaltung reduzierte Besetzung und Heimarbeit noch verschieben.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Im vergangenen Jahr konnten bereits über 13 Prozent der Bescheide automatisiert erstellt werden; eine personelle Bearbeitung war in diesen Fällen nicht mehr notwendig.

Die Steuerbürgerinnen und Steuerbürger können die Steuerformulare aus dem Internet herunterladen und über Elster elektronisch abgeben. Wer den Service von „Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen.

Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung anzugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>.

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.

Kunstverein Mittleres Kinzigtal

Absage der Vernissage und Ausstellung von Günter Sommer

Der Kunstverein Mittleres Kinzigtal und die Stadt Haslach müssen im Zusammenhang mit dem Coronavirus und den damit getroffenen öffentlichen Maßnahmen die Vernissage am Sonntag, 29.03.2020 um 11:00 Uhr.

wie auch Ausstellung vom 29.03. bis 12.04.2020 im Kapuzinerkloster Haslach mit Bedauern absagen.

Siehe auch unter:

<https://www.kunstvereinmittlereskinzigtal.de/>

Ob die Ausstellung zu einem späteren Zeitpunkt noch stattfinden kann, ist derzeit noch offen.

Wir hoffen auf ihr Verständnis.
Der Vorstand des Kunstvereins

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Coronavirus

Betriebs- und Haushaltshilfe bei Erkrankung – nicht bei Quarantäne

Wer am Coronavirus erkrankt ist (UCD-Diagnose 07.1), hat Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe, sofern alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

Die Gestellung einer Ersatzkraft ist von den konkreten Verhältnissen im Einzelfall und der Abstimmung mit den örtlich zuständigen Behörden abhängig. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bemüht sich, in jedem Einzelfall eine sachgerechte Lösung zu finden.

Wird eine im landwirtschaftlichen Betrieb tätige Person auf Anordnung der nach Landesrecht zuständigen Behörde (z. B. Gesundheitsamt) unter Quarantäne gestellt, ohne dass eine mögliche Viruserkrankung bereits diagnostiziert ist, besteht hingegen kein Anspruch auf Betriebs- und Haushaltshilfe gegenüber der SVLFG. Entscheidungen über Quarantäne- und Schutzmaßnahmen treffen ausschließlich die zuständigen Gesundheitsämter.

Wann eine Quarantäne angeordnet oder die Berufsausübung untersagt wird, steht im Infektionsschutzgesetz. Es regelt auch eine eventuelle Entschädigung für betroffene Personen auf Basis des Verdienstauffalls. Bei Landwirten ist das Arbeitseinkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb zugrunde zu legen. Die Entschädigung wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag geleistet. Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Ruht der Betrieb aufgrund der angeordneten Maßnahmen, kommt daneben auch ein Antrag auf Ersatz der weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in Betracht. Die SVLFG empfiehlt, sich im Bedarfsfall bei folgenden Behörden zu erkundigen, wo und wie ein Antrag auf Verdienstauffallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gestellt werden kann:

Baden-Württemberg

Zuständig sind die Gesundheitsämter

Betriebsanweisung in vier Sprachen

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) gibt eine Betriebsanweisung mit Verhaltensregeln und Schutzmaßnahmen zum Coronavirus heraus.

Die Betriebsanweisung gibt es in deutscher, polnischer, rumänischer und russischer Sprachversion. Die SVLFG empfiehlt insbesondere allen Arbeitgebern, sie in den Betrieben auszuhängen, um die aktuell starke Verbreitung des Virus zu verlangsamen.

Die Dokumente können aus dem Internet über den Link www.svlfg.de/betriebsanweisungen heruntergeladen werden. Dort sind sie unter den Betriebsanweisungen für Bio-stoffe in allen vier Sprachen zu finden.



Deutsche
Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen

Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen.

Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.

Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de). Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.

Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0781-639150, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.

Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Die Kinder sammeln eigene Erfahrungen, erproben ihre Musikalität und finden so ihr persönliches Trauminstrument. In den Blockflötenkursen lernen die Kinder spielerisch einfache Kinderlieder, Zusammenspiel und das Noten lesen.

Die Musikschule bietet zahlreiche attraktive Angebote für Grundschüler.



Der Unterricht in kleinen Gruppen für Klavier, Block- und Querflöte, Oboe, Gitarre, Cello und Geige, die Rasselbande und Schnupperband sind alles geeignete Einstiegsangebote.

Spezielle Angebote für Erwachsene helfen, die Fähigkeiten am Instrument wieder aufzufrischen oder sich neu anzueignen. Darüber hinaus bestehen Orchester und Ensembles der Musikschule speziell für Erwachsene.

Im Musikschulprogramm „Metrum“ werden die altersgemäßen Angebote der Musikschule Offenburg/Ortenau vorgestellt. Interviews und Reportagen geben einen lebendigen Einblick in den Unterricht. Das Musikschulprogramm und viele Infos zum Musikunterricht gibt es online auf www.musikschule-offenburg.de

Information und Anmeldung telefonisch oder per Mail im Anmeldebüro der Musikschule, Weingartenstr. 34b, 77654 Offenburg Tel: 07 81 / 93 64-100
 FAX: 07 81 – 93 64-112
 E-mail: Info@musikschule-offenburg.de.
 Informationen zur Zweigstelle Wolfach bei Kathrin Krichel unter 07834 – 4948 oder k.krichel@musikschule-offenburg.de



Musikschule Offenburg/Ortenau

**Neues aus der Musikschule
 Start zum Sommersemester**

Die Musikschule Offenburg/Ortenau kann zwar zurzeit keinen Unterricht in ihren Räumen durchführen, trotzdem arbeitet die Verwaltung und viele Lehrkräfte arbeiten online mit ihren Schülerinnen und Schüler. Momentan werden Anmeldungen zum Sommersemester angenommen. Sollte der Unterricht wegen des Coronavirus bis zum 1. Mai nicht möglich sein, wird der Start auf später verschoben. Die Musikschule Offenburg/Ortenau, Zweigstelle Wolfach bietet ein vielfältiges musikalisches Unterrichtsangebot an. Von Akkordeon bis Violine kann jedes Instrument im Einzel- oder Gruppenunterricht erlernt werden. Je nach Neigung erfolgt die Ausbildung in klassischem oder modernem Stil. In der "Musikfabrik" wird für viele Instrumente Unterricht mit dem Schwerpunkt auf Pop-, Jazz- oder Rockstilistik erteilt. Ensembleunterricht, z.B. das Kämmerle-Orchester für alle jungen Streicher, das Jugendsinfonieorchester oder zahlreiche Bands ergänzen und vertiefen das im Fachunterricht Erlernete.

Im Elementarbereich können Kinder ab 8 Monaten zusammen mit ihren Eltern in den Kursen Musik-Babys, -Minis, -Maxis und später alleine in der musikalischen Früherziehung eine erste musikalische Förderung erhalten. Die Musikwerkstatt für Kinder von 6-8 Jahren, bietet in einem Kurs über ein Jahr einen spielerischen Überblick über alle Instrumente.



**Die Demenzagentur Kinzigtal informiert:
 Demenzagentur sagt Schulung für Angehörige ab
 Mittleres Kinzigtal / Harmersbachtal:**

Die Demenzagentur Kinzigtal plante in Zusammenarbeit mit den Diensten und Einrichtungen der Altenhilfe vom 28. April bis 26. Mai 2020 wieder einen neuen Kurs für Angehörige demenzkranker Menschen. Diese Schulung findet aufgrund der Pandemie nicht statt. Auch das regelmäßige Treffen für Angehörige fällt vorläufig aus. Im Herbst 2020 ist mit den Referent*innen des Kurses eine öffentliche Vortragsreihe in Planung.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Demenzagentur Kinzigtal unter Telefon 07832 99955-220 oder auf der Internetseite www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de

Gemeinde Oberwolfach



Gemeindeverwaltung Oberwolfach

Telefon mit Durchwahl

Bürgermeisteramt Oberwolfach, Vermittlung		07834/8383-0
- Fax		07834/83 83-25 + 26
E-Mail-Adresse	gemeinde@oberwolfach.de	
Internet	www.oberwolfach.de	
Bürgermeister	Matthias Bauernfeind	8383-13
E-Mail-Adresse	buergermeister@oberwolfach.de	
Sprechzeiten nach Vereinbarung		
Sekretariat	Linda de Felice	8383-13
Vermietungen		
Standesamt, Personalamt, Bauabteilung		
Grundbucheinsichtsstelle		
Hauptamtsleiter	Anton Schöner	8383-18
Sozialamt, Ordnungsamt, Landwirtschaftsamt		
Gewerbeamt, Post- u. Pressestelle, Fundbüro	Petra Neef	8383-15
Einwohnermeldeamt, Passamt Schulverwaltung (vormittags)	Annette Rauber	8383-12
Rechnungsamt		
Rechnungsamtsleiter	Thomas Springmann	8383-16
Steuern, Gemeindekasse	Manuela Armbruster	8383-17
Wasser/ Abwasser Vermietungen	Christine Richber	8383-19
Tourist-Info	Carina Gallus	8383-11
Bauhofleitung, Gebäudemanagement		
	Martin Klausmann	8383-20
	Mobil:	0160/4787434
Gemeindebauhof, Schwarzwaldstraße 11 oder mobil in dringenden Fällen		869095 0171/7795231 0170/9369668
Wassermeister:		0171/7794869
Dorfhelferinnenstation		
Einsatzleitung: Susanne Ferber		07832/9741792
Dorfhelferin: Monika Rauber		4676
Alten- und Pflegeheim St. Luitgard		378
Kindergarten St. Josef		1383
Festhalle Oberwolfach		327
Hausmeister: Lorenz Armbruster	Mobil 0151/17847610	
Wolftalschule		4058
- Fax		1224
Wolftalsporthalle		859128
Feuerwehr Gerätehaus Kirche		867863
MiMa – Museum für Mineralien und Mathematik		9420
- Fax		859362
Grube Wenzel		868392
Forstrevier Oberwolfach-Süd, Revierleiter: Markus Schätzle		
	Tel. 07834/47154, Mobil: 0162/2535771	
Forstrevier Oberwolfach-Nord, Revierleiter: Manfred Henkes		
	Tel. 07834/9883402, Mobil: 0162/2535768	
Stördienst Holzheizwerk KWA		
Firma Fleig Hausach		07831/7860
Martin Allgaier	Tel. 9883404 (AFW), Mobil:171/4450100	
Störungsnummer E-Werk		07821/280-0
Sprechzeiten Rathaus		
Montag bis Freitag:	8.30 bis 12.00 Uhr	
Dienstag und Donnerstag: oder nach Vereinbarung	15.00 bis 18.00 Uhr	

Amtliche Bekanntmachungen

Rathaus geschlossen

Die Gemeindeverwaltung Oberwolfach setzt die regulären Öffnungszeiten aus und ist ab sofort für den Besucherverkehr geschlossen.

Persönliche Termine in dieser Zeit sind nur nach vorheriger Vereinbarung und in dringenden Fällen möglich. Diese Maßnahme betrifft alle Bereiche der Gemeindeverwaltung.

Stand: 17.03.2020

Fälligkeit der 1. Rate für Wasser/Abwasser 2020

Am 30.03.2020 ist der 1. Abschlag für Wasser/Abwasser 2020 fällig. Bei den Abbuchern werden die fälligen Beträge vom Konto abgebucht.

Bei den übrigen Zahlungspflichtigen bitten wir um Zahlung auf ein Konto der Gemeindeverwaltung Oberwolfach. Die Höhe der Raten ist auf der letzten Abrechnung ersichtlich. Bei verspätetem Zahlungseingang müssen Mahngebühren und Säumniszuschläge erhoben werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich an die Gemeindekasse, M. Armbruster, Tel. 07834/838317

Redaktionsschluss Bürger-Info in der Karwoche

Durch den Feiertag am Freitag, den 10.04.2020 verschiebt sich der Redaktionsschluss in KW 15 auf Montag, den 06.04.2020, 11 Uhr. Wir bitten dies für Ihre Mitteilungen zu beachten.

Jubilare

Altersjubilare:
30. März Margot Röckle 75 Jahre

Herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr

Ruftaxi

Das Ruftaxi Heizmann in Oberwolfach fährt nur nach Vorbestellung, d. h. der Fahrgast kann seine Fahrt bis spätestens 30 Minuten vor der planmäßigen Abfahrt telefonisch

oder für die Rückfahrt mündlich beim Taxiunternehmen anmelden. Dabei müssen die gewünschte Abfahrtszeit und Ort (Name der Haltestelle) sowie das Fahrtziel und Anzahl der Fahrgäste angegeben werden.

Der Fahrgast muss sich zur gewünschten Abfahrtszeit an angemeldeter Abfahrtsstelle aufhalten.

Die Beförderung erfolgt bis zum gewünschten Fahrtziel. Für die Nutzung des Ruftaxis fällt ein pauschaler Fahrtpreis von drei Euro/Strecke an. Die Besitzer einer Oberwolfacher Gästekarte können das Angebot entgeltfrei nutzen.

Das Ruftaxi fährt Montag, Mittwoch und Freitag (jedoch nicht an Feiertagen) von 07:45 Uhr (erste Abfahrt am Abfahrtsort) bis 17:45 Uhr (letzte Abfahrt am Abfahrtsort). Der detaillierte Fahrplan kann unter www.oberwolfach.de/rathaus/ruftaxi abgerufen werden.

Ruftaxi Heizmann Tel. 07834/9555



Mitfahrbänkle



In Oberwolfach gibt es neben den klassischen Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs wie dem Linienbus, dem Ruftaxi oder einem herkömmlichen Taxi die Mitfahrbänkle. Die „roten“ Bänkle gegenüber vom „Landgasthof zum Walkenstein“ im Ortsteil Walke und neben dem „Holzlädele“ im Ortsteil Kirche stehen sofort ins Auge. Einfach hinsetzen. Meist dauert es nicht lange, bis jemand vorbei kommt, der den Wartenden kennt. Oder jemand, der einem Fremden einen Gefallen tun will und schon geht es los. Auch dafür steht das Mitfahrbänkle: Mitmenschlichkeit, Kooperation, Kommunikation.

Vereine

Termine des Schwarzwaldvereins Oberwolfach:

Samstag, 18. April: „Hüttenputzede“ zur Vorbereitung für die neue Saison 2020.

Einladung: Anmeldung zum Jahresausflug in den Thüringer Wald vom 25. bis 29. Oktober ist ab sofort möglich!

Anmeldeschluss ist der 30.06.2020 - Preis pro Person € 495,00 EZ-Zuschlag € 90,00 - Verbindliche Anmeldung erfolgt durch Überweisung von € 100 pro Person auf das Konto: IBAN: DE13 6649 2700 0005 0669 30 Volksbank Mittlerer Schwarzwald mit dem Vermerk „Vereinsausflug 2020“ oder/und „Thüringer Wald“! (Ausführliche Information unter www.schwarzwaldverein-oberwolfach.de und im neuen Freizeit- und Wanderplan!)

Weitere Ausfälle im Vereinsgeschehen!

Gegenwärtig kann aus bekannten Gründen ein organisiertes Dienstags- und auch Mittwochsbiken nicht stattfinden. Bei Wiederaufnahme der wöchentlichen Trainingsabende erfolgt die frühzeitige Information.

Ebenso muss die geplante Sonntagswanderung am 29. März mit Peter Armbruster von der Schenkenburg auf den Theisenkopf abgesagt werden.

Privatwanderungen möglich!

Der Schwarzwaldverein Oberwolfach bietet als individuelle Freizeitunternehmungen in dieser veranstaltungslosen Zeit einige Rundwanderungen an. Albert Schrempp, der sich zusammen mit Josef Herrmann um die Markierung der Wanderwege im Gemeindegebiet kümmert, macht in der Homepage unter www.schwarzwaldverein-oberwolfach.de einige Angebote. Aktuell hat er eine Rundtour von Vor Gelbach über den Leuschbesattel in den Erzenbach und zurück über die Walke hinzugefügt. Er überschreibt den Wandervorschlag mit „Lachse, Mühlen, Erzstollen- und Schwarzwaldhöfe“. Genau in dieser Richtung gehen auch seine detaillierten Informationen, die das Wandern noch interessanter machen. Der genaue Verlauf der ca. zehn Kilometer langen Wanderung, die ungefähr drei bis vier Stunden in Anspruch nimmt, ist wie folgt: Vorderer Gelbach, Hermeshof, Schmiedersloch, Leuschbensattel, Mittlerer Erzenbach, Walke, Venturhof und zurück zum Ausgangspunkt. Vielen Informationen sind seinem Vorschlag hinzugefügt, etwa zur Sage über den Serregeist am Eingang des Gelbachtals, die kurz danach folgende Lachszucht mit gegenwärtigem weiterem Ausbau oder mehrfachen Spuren des Bergbaus. Hier verweist er besonders auf den von Erich Holzer mit seinen Helfern freigelegte Stollenmundloch der Grube Johannes an der Walke. Die Tour kann auch um eine sehr aussichtsreiche Schleife über das „Guck a'mol Wegle“ ab der Walke bis zur Gelbach-Säge erweitert werden. Dadurch werden die wohl schönsten Ausblicke, die Oberwolfach zu bieten hat, nämlich auf die Walke und das Mitteltal geboten. So gilt es je nach Miteinbezug dieser Variante ca. drei- bis knapp vierhundert Höhenmeter zu bewältigen. Die Wanderung kann auch bei der Dorfkirche oder beim Rathaus an der Walke gestartet werden.



Idyll an der Wanderstrecke: Alte Mühle beim Heitzemeshof!

Nochmals als Erinnerung an alle Vereine sowie an bisherige und auch künftige „Hüttendienstler“: Bitte zur Planung für 2020 umgehend Terminwünsche bei Anton Talmon L'Armée anmelden!

Bei dem für die Hüttenbewirtschaftung am Kreuzsattel zuständigen zweiten Vorsitzenden, Anton Talmon L'Armée, sind bereits etliche Meldungen für die neue Hüttesaison eingegangen. Er ist dabei, nach und nach den Bewirtschaftungsplan zu erstellen. Beginn ist am 1. Mai mit dem Hüttendienst durch die Vorstandschaft des Schwarzwaldvereins Oberwolfach. Danach soll die Hütte durchgehend an allen Sonn- und Feiertagen bis Ende Oktober 2020 bewirtschaftet werden. Man wartet noch auf einige Meldungen! Eine extra Hüttenwirte-Versammlung wie in den vergangenen Jahren ist nicht geplant.

Interessenten sollten sich bitte umgehend mit klaren Terminvorstellungen bei Anton Talmon L'Armée unter Telefon 07834/9395 melden. Man sollte möglichst schon gleich Ausweichtermine parat haben. Ideal wäre es, wenn man sich an den Terminen des Vorjahres orientieren könnte.

Alte Photographien erzählen!

Foto-Nr. 757: Kleine Oberwolfacher Wandergruppe, der man vor etwa neunzig Jahren so hat begegnen können mit von links, fast alle vom Grünach: Hermann Bonath, Richard Fritsch, Sofie Kiener, Josef Kiener, Sophie Spinner, geb. Fritsch, ein Bruder von Sophie Spinner (?) und Roman Spinner.

Katholisches Bildungswerk!

Tanzen mit Christa Feger muss ausfallen! Das Tanzen mit Christa Feger innerhalb des Katholischen Bildungswerks in Wolfach und Oberwolfach muss der bekannten Gründe wegen in der nächsten Zeit leider ausfallen. Wenn es wieder weiter geht, wird eine rechtzeitige Information erfolgen.

Polio-Hilfe-Kenia Oberwolfache.V.

Aufgrund der aktuellen Situation wird die für Samstag, den 4. April vorgesehene Jahreshauptversammlung abgesagt und bis auf Weiteres verschoben. Ein neuer Termin wird zu gegebener Zeit mitgeteilt.



**BESUCHERBERGWERK
GRUBE WENZEL**

Saisonstart Besucherbergwerk Grube Wenzel wird verschoben

Aufgrund des aktuellen Beschlusses der Regierung über die Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus wird der für den 5. April geplante Saisonstart des Besucherbergwerks Grube Wenzel in Oberwolfach bis auf Weiteres verschoben. Wir hoffen, damit zur Eindämmung des Corona-Virus beizutragen.



Weitere Informationen zu der aktuellen Entwicklung finden Sie unter www.oberwolfach.de



Themenpark „Historischer Bergbau, Mineralien und Mathematik“

Im Themenpark können sich die Besucher für das kulturelle Erbe der Bergbau-Region informieren und die Verbindung von Bergbau und Mathematik kennenlernen. Von 11 – 17 Uhr werden begehbare Stollen geöffnet. Der Themenpark „Historischer Bergbau, Mineralien und Mathematik“ liegt direkt an der Ortsdurchfahrt Oberwolfach Kirche nahe der Hofbrücke, die zum MiMa – Mineralien- und Mathematikmuseum führt.

Touristische Informationen



Öffnungszentrum Tourist-Information Oberwolfach

Rathaus (Rathausstraße 1)
Montag bis Freitag: 8.30 – 12.00 Uhr

Infostelle Heizmann (Sportplatzstraße 9)
Montag bis Freitag: 9.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 8.30 – 12.30 Uhr



**MiMa -
Mineralien- und
Mathematikmuseum
Oberwolfach**

MiMa, Museum für Mineralien und Mathematik Oberwolfach vorsorglich geschlossen

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung hinsichtlich des Coronavirus und zum Schutz unserer Bürgerinnen und Bürger sowie unserer Mitarbeiter bleibt das Museum ab Montag, 16.03.2020, bis auf Weiteres geschlossen. Wir bitten hierfür um Verständnis. Weitere Informationen zu der aktuellen Entwicklung finden Sie unter www.oberwolfach.de.
15.03.2020, 08:07



Sagenhafte Schatzsuche



Begeben Sie sich ab der Festhalle auf „Oberwolfachs Sagenhafte Schatzsuche“ und finden Sie mit Ihren Kindern den Schatz von Benau.

E-Bike Ladestationen in Oberwolfach



Fahrrad am Bächle, Allmendstraße 11
Hotel Hirschen, Schwarzwaldstraße 2-3
Gasthaus-Restaurant Wolfsklause, Schulstr. 14
Museum für Mineralien und Mathematik, Schulstraße 5
Besucherbergwerk Grube Wenzel, Frohnbach 19

Regelmäßige Veranstaltungen

Islandpferdereiten auf dem Landeckhof



Auf dem Rücken unserer zuverlässigen Islandpferde durch den Schwarzwald. Ausritte, Tagestouren, Wanderritte, Ponyreiten für Kinder, Reitunterricht in der Halle oder auf dem Reitplatz. Anmeldung telefonisch unter: 07834/4158. Weitere Infos und Termine unter www.landeckhof.de

Veranstaltungen/Termine

ABGESAGT - 26.03.2020, Infoveranstaltung: Kriminalität gegen ältere Menschen

ABGESAGT - 27.03.2020, Klima & Energie Stammtisch

ABGESAGT - 28.03.2020, MundArt "Gesse word was uff de Disch kunnst"

ABGESAGT - 28.-29.03.2020 "Eurosymposium der Drechsler" mit Vorträgen, Vorführungen und Ausstellungen

ABGESAGT - 29.03.2020, Kultur im Mayerhof

ABGESAGT - 29.03.2020, Kirchenkonzert

ABGESAGT - 31.03.2020, Gemeinderat im Dialog – BILDUNG

Komm mit, ... Ich zeig dir meine Ferienregion

Über 220 HotSpots (Sehenswürdigkeiten etc.)
Ausflugsziele & Freizeitaktivitäten
Gastro- & Shoppingtipps
Veranstaltungen
uvm.

Jetzt QR-Code scannen oder im App Store nach **Ortenau** suchen und kostenlos downloaden.

Mittelbadische Presse
ZEITUNGEN DER ORTENAU

Offenburger Tageblatt

Acher-Rench-Zeitung

Kehler Zeitung

Lahrer Anzeiger

OSTERÜBERRASCHUNG

für Sie selbst oder einen lieben Menschen!

4 Wochen lesen für nur 7,90 €

+ E-Paper gratis dazu!



Foto: istockphoto.de / Marka777, Osternest: © B. and E. Dudzinsky

☎ 07 81 / 504-55 55

✉ leserservice@reiff.de

➔ www.mittelbadische.de/ostern2020